

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 6. Mai 2010

Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom 2010

Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen

(zusammen mit der neuen Gerichtsorganisation)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹⁾ Niemand darf dem verfassungs- und gesetzmässigen Gericht entzogen werden. Es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

§ 9

Das Hausrecht ist unverletzlich. Vorbehalten bleiben die im Gesetz geregelten Fälle zum Schutz eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses.

II.

¹⁾ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³⁾ und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾ in Kraft.

²⁾ Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

³⁾ SR

⁴⁾ SR